



**Marktgemeindeamt Schenkenfelden**  
**4192 Schenkenfelden, Markt 1**  
**vorübergehend ab 14. April bis auf Widerruf: Markt 4**  
Oberösterreich, Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung  
Tel. (07214) 70 05 Fax. (07214) 70 05-9  
e-mail Adresse: [gemeinde@schenkenfelden.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schenkenfelden.ooe.gv.at)  
[www.schenkenfelden.at](http://www.schenkenfelden.at)

Aktenzeichen: 131-4/7/2026  
Bearbeiter: Stefan Berlesreiter

Schenkenfelden, 20.01.2026

## Kundmachung

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBl. 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Marktgemeinde Schenkenfelden gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung an:

**R 1.3 Objekt = Überprüfungsintervall 3 Jahre:**

1. Volksschule und Veranstaltungssaal, Markt 4, 4192 Schenkenfelden
2. Pfarrkirche Schenkenfelden
3. Kindergarten, Markt 17, 4192 Schenkenfelden
4. Lebenswelt Schenkenfelden, Markt 2, 4192 Schenkenfelden
5. Arbeitswelt Schenkenfelden, Markt 18, 4192 Schenkenfelden
6. Betreubares Wohnen, Hintergasse 1, 4192 Schenkenfelden
7. Stockschützenhalle Schenkenfelden, Badstraße 33, 4192 Schenkenfelden

**R 1.5 Objekt = Überprüfungsintervall 5 Jahre:**

8. Nahwärme Schenkenfelden, Hintergasse 50, 4192 Schenkenfelden
9. Wöss Ladenbau - Metalltechnik GmbH, Linzer Straße 55, 4192 Schenkenfelden

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Angeschlagen am: 21.01.2026  
Abgenommen am: 31.12.2026

Die Bürgermeisterin:

(Doris Leitner MSc. CSE)